
TUTORIUM WIPR I BGB AT WS 2017/18

erstellt von:

Christoph Licht

Christina Weber

4. Geschäftsfähigkeit

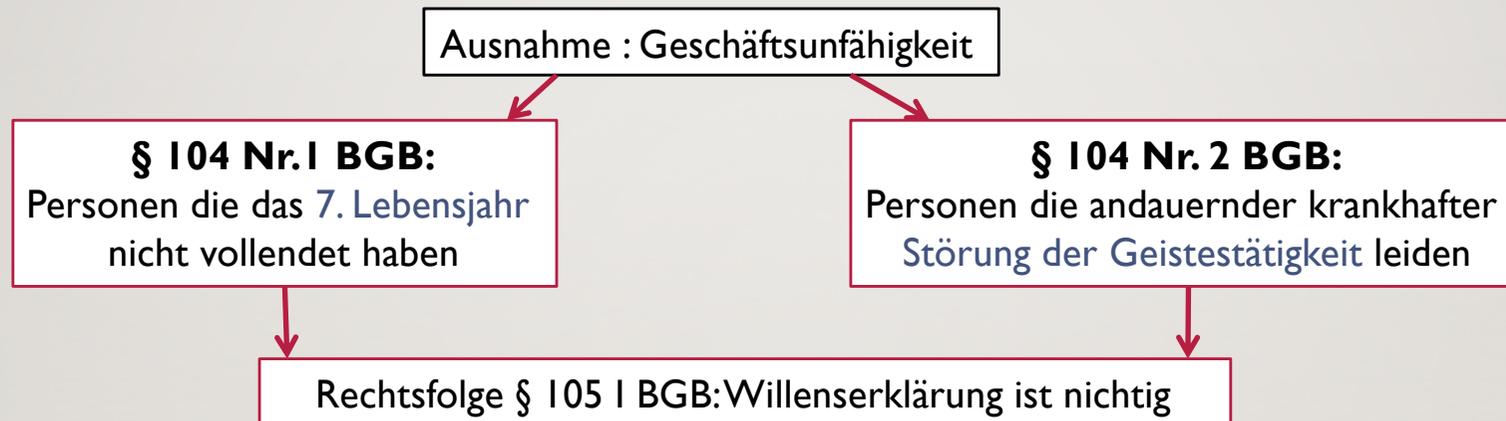
= Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbst voll wirksam vornehmen zu können

- Handelnde muss ein Mindestmaß an Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, um geschäftsfähig zu sein
- Vorschriften über fehlende oder beschränkt Geschäftsunfähigkeit bezwecken den Schutz der nicht (voll) Geschäftsfähigen
- Schutzfunktion, sich selbst nicht zu schädigen
- Funktion wird auch nicht im Interesse des Rechtsverkehr durchbrochen
- Vertragspartner kann nicht darauf vertrauen, dass andere (voll) geschäftsfähig ist (selbst dann nicht wenn des geschäftsunfähiger vorgibt)

- weil Personen **besonders schutzwürdig** sind entfalten deren VE möglicherweise keine rechtliche Wirkung vgl. § 105 I BGB
- hindert Zustandekommen eines Vertrages und somit entstehen eines Primäranspruch

4. Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsfähigkeit = Fähigkeit durch WE Rechtsfolgen herbeizuführen



Geschäftsunfähigkeit,
§ 104 BGB

- Kinder bis zum vollendeten 7 Lebensjahr § 104 Nr.1 BGB
- geistesranke (Zustand nicht nur vorübergehend) § 104 Nr.2 BGB
- Volltrunkene WE nach § 105 Nr.2 BGB nichtig

Sonderfall, **§ 105 a BGB**

- Geschäfte volljähriger Geschäftsunfähiger, § 104 Nr.2 BGB, des täglichen Lebens die mit geringen Mitteln bezahlt werden bestehen

4. Geschäftsunfähigkeit

- da Geschäftsunfähiger aber rechtsfähig ist muss er irgendwie an Rechtsverkehr teilnehmen können
- gesetzlicher Vertreter handelt für ihn
- für Kinder i. d. R. die Eltern, §§ 1626, 1629 I S.2 BGB
- für geschäftsunfähige Volljährige ggf. deren Betreuer § 1902 BGB

Verständnisfragen:

1.) Sind Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen nichtig?

2.) Können diese genehmigt werden?

3.) Können ihn Willenserklärungen denn zugehen?

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

Beschränkte Geschäftsunfähigkeit

- §§ 106, 2 BGB : Minderjährige, die das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die gem. § 1903 BGB für die dort genannten Geschäfte unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt gestellt sind werden ebenso behandelt



- § 107 BGB : nur lediglich rechtlich vorteilhafte WE'en können ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam vorgenommen werden
- andernfalls schwebende unwirksam, § 108 BGB (Ausnahme : § 111 BGB)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

- Gesetz unterscheidet zwischen Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften eines beschränkt Geschäftsunfähigen

I. Verträge eines b. GF. / Zustimmungsfreie Verträge

§ 107 BGB

- b. GF. kann selbst und ohne Zustimmung seines gesetzl. Vertreter RG vornehmen,
- wenn er dadurch einen „lediglich rechtlichen Vorteil“ erlangt

rechtliches Vorteilhaft

- lediglich rechtlich vorteilhaftes RG liegt vor, wenn es die Stellung des Minderjährigen
in **rechtlicher** Sicht verbessert

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

Verpflichtungsgeschäfte

- dann rechtlich vorteilhaft, wenn b. GF. keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen übernimmt
- bei **gegenseitigen Verträgen** entstehen aber solche Verpflichtungen

- **einseitig** verpflichtende Verträge können rechtlich vorteilhaft sein
- nur eine Vertragspartei verpflichtet (Minderjährige nicht verpflichtende dann kann er Verträge wirksam schließen)

Bsp. : - A will minderjährigen B ein Buch schenken
- B kann Schenkungsangebot wirksam annehmen,
da lediglich rechtlicher Vorteil

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

Verfügungsgeschäfte

- rechtlich vorteilhaft, wenn sie zu Gunsten des b.GF. ein recht übertragen, aufheben, Verändern oder das recht eines anderen belasten

Bsp. : - Übereignet A dem minderjährigen B sein Fahrrad

- lediglich rechtliche vorteilhaft
- Übereignung führt zu einem Zuwachs an Eigentum bei Minderjährigen, ohne dass für ihn Nachteile entsenden
- da § 929 BGB keine weiteren Verpflichtungen enthält

- **Darf minderjährige das Fahrrad behalten?**
- B ist Eigentümer geworden, nach § 812 I S.1 Alt. 1 BGB muss B zurückgeben
- da er etwas (Eigentum und Besitz am Fahrrad) durch die Leistung eines anderen /Übereignung des A) ohne rechtlichen Grund (kein wirksamer KV) erhalten hat

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

mittelbarer Nachteil

- Übereignung eines Grundstückes ist es irrelevant, dass minderjährige dann Steuerpflicht trifft
- da Steuer kraft Gesetzes und nicht aus RG entsteht

Übereignung eines vermieteten Grundstückes

- nicht rechtlich vorteilhaft ist dagegen nach h. M. Übereignung eines vermieteten Grundstück
- da minderjähriger dann selbst Vermieter wird
- so dass ihm aus dem RG der Übereignung die Pflichten aus dem Mietvertrag erwachsen

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

Übereignung einer Eigentumswohnung

- als Nachteil genügt, dass den Minderjährigen die Verpflichtungen des WEG treffen
- insbesondere Verpflichtungen der Eigentümergemeinschaft als Gesamtschuldner mit seinem Vermögen haftet

- 
- liegt dieser Übereignung ein KV zugrunde, so ist dieser unwirksam
 - da Verpflichtungsgeschäft für minderjährigen rechtlich nachteilig ist

Beachte : für Übereignung unbeachtlich – Abstraktionsprinzip!

neutrale Rechtsgeschäfte

- Rechtsgeschäfte die für beschränkt Geschäftsfähigen weder rechtlich vorteilhaft noch rechtlich nachteilig

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

- § 107 BGB spricht eindeutig von „lediglich rechtlichen Vorteil“
- neutrale RG auch wirksam, da Minderjährige nicht schutzbedürftig wenn RG keinen rechtlichen Nachteil mit sich bringt
- wo Minderjährige keines Schutzes bedarf sind RG wirksam
- gegeben bei vorteilhaften und neutralen RG
- § 107 BGB auch auf neutrale RG angewendet
- kann Minderjährige selbst und ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam vornehmen

Zustimmungsbedürftige Verträge

- für rechtlich nicht lediglich vorteilhafte Geschäfte bedarf der beschränkt Geschäftsfähige der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters , § 107 BGB

§ 183 S.1 BGB

- **Einwilligung** = vorherige Zustimmung
- bis zur Vornahme des RG widerruflich

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

§§ 182 I, 183 S.2 BGB

- sowohl Erteilung der Einwilligung als auch ihr Widerruf können dem b. GF. oder seinem Vertragspartner gegenüber erklärt werden

- Umfang der Einwilligung kann verschieden sein
- kann für einzelne RG erteilt werden
- aber auch eine generelle Einwilligung zu begrenzten Kreis von RG möglich

Bsp.: erhält der Minderjährige für seine Klassenfahrt von seinen Eltern 200 €, so liegt darin die Einwilligung für alle RG, die mit der Reise notwendig zusammen hängen

- Einwilligung darf nicht zu weit gehen, dass gesetzliche Vertreter dem b.GF. im voraus die unbegrenzte Zustimmung zu Geschäften aller Art erteilt
- unbeschränkte Einwilligung wäre unwirksam

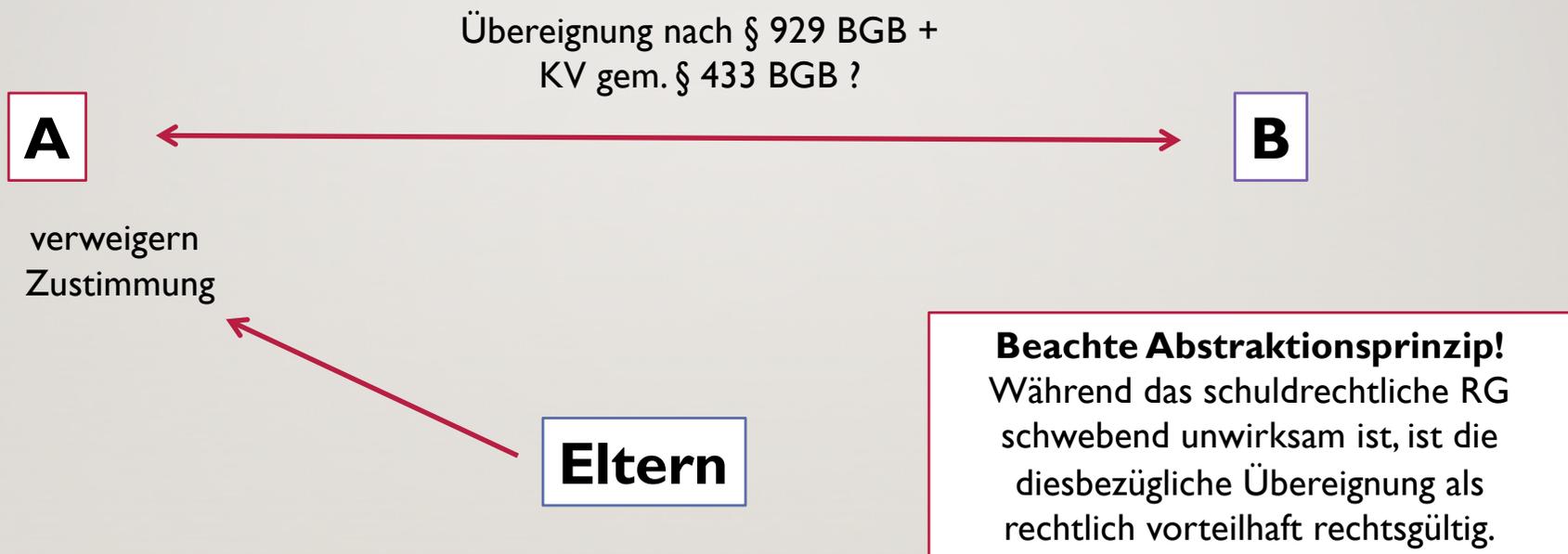
4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

Fall 6 :

Der 16-jährige A möchte ein neues Mofa kaufen. Auf ein Zeitungsinserat meldet er sich bei B, der ein Mofa für 100 € anbietet. Beide kommen überein, dass der Kaufpreis spätestens in drei Wochen beglichen wird, A kann jedoch bereits jetzt das Mofa mitnehmen. Er hofft, das Geld von seinen Eltern zu bekommen. Als die Eltern jedoch von den Kauf erfahren, verweigern sie ihre Zustimmung. Daraufhin verlangt B die Rückgabe des Mofas.

Frage : Zu Recht? Wie ist die Rechtslage des B?

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit



4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

Lösung I: B könnte gegen A einen Herausgabeanspruch des Mofas gem. § 985 BGB haben, wenn er Eigentümer und A dessen unrechtmäßiger Besitzer ist, § 986 BGB.

I. Dazu müsste B diesen Anspruch erworben nicht verloren und durchsetzen können.

A. Anspruch erworben

(+)

1. Sache i. S. d. § 985 BGB

- Mofa Sache gem. § 90 BGB

2. Anspruchsteller ist Eigentümer

Fraglich ob B Eigentum durch Übereignung an A verloren hat? Ursprünglich war B Eigentümer des Mofa. Er könnte sein Eigentum jedoch im Wege der rechtsgeschäftlichen Übereignung an A verloren haben, § 929 S.1 BGB. VSS dafür sind eine wirksame dingliche Einigung über den Übergang des Eigentums auf A sowie eine Übergabe, Einigsein bei Übergabe und Berechtigung des B muss vorliegen.

a.) dingliche Einigung

- zu prüfen ist ob eine wirksame dingliche Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber vorliegt

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

aa.) Angebot des B

- eine entsprechende WE des b liegt konkludent im Einverständnis mit der Mitnahme des M vor (+)

bb.) Annahme des A?

- Fraglich ist ob A seinerseits die Annahme wirksam erklärt hat
- da A minderjährig ist und somit in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, § 106 BGB
- WE eines Minderjährigen unterliegen Erfordernissen der §§ 107 – 113 BGB
- beim Abschluss von Verträgen (mehrseitige RG) WE des minderjährigen nur dann wirksam, wenn sie mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt § 107 BGB
- im Regelfall Eltern § 1629 BGB
- ohne Einwilligung geschlossener Vertrag ist nach § 108 I BGB zunächst schwebend unwirksam
- durch Erteilung der Genehmigung wird er wirksam
- bei Verweigerung endgültig unwirksam

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

- da die Eltern des A ihre Genehmigung laut SV verweigert haben, könnte es an wirksamer WE des A fehlen
- dann dingliche Einigung sowie Übereignung gescheitert

- Zustimmung entbehrlich, wenn Minderjährige durch seine WE lediglich rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB
- lediglich rechtlicher Vorteil liegt vor, wenn Rechtsstellung des Minderjährigen verbessert wird
- durch Verfügungsgeschäft nach § 929 S.1 BGB, erwirbt der Minderjährige A Eigentum
- seine Rechtsposition wird verbessert (+)
- dingliche Einigung brachte A rechtlichen Vorteil in Form des Eigentumserwerbs
- somit konnte A dingliche Erklärung selbst wirksam abgeben, ohne das es einer Zustimmung der Eltern bedurfte

cc.) Annahmefähigkeit des Angebots

- laut SV gegeben (+)

dd.) Übereinstimmung

- Erklärungen stimmen auch inhaltlich überein (+)

ee.) Zwischenergebnis

- damit liegt wirksame dingliche Einigung zwischen A und B vor

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

b.) Offenlegung (Übergabe)

- Übergabe des Mofas ist noch am selben Tag der Einigung erfolgt, § 929 S.1 BGB (+)
- ist ein Realakt (bedarf es keiner Rechtsfähigkeit)

c.) Einigsein bei Übergabe

- A und B sind sich zum Zeitpunkt der Übergabe einig das Eigentum übergehen soll (+)

d.) Berechtigung

- A ist laut SV Eigentümer des Mofas und somit berechtigt (+)

2. Ergebnis

- B hat somit sein Eigentum am Mofa an B verloren
- Er hat keinen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB (-)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

Lösung 2: B könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Mofa aus § 812 I S.1 I.Alt. BGB (Leistungskondiktion) haben, wenn A etwas durch Leistung des B ohne Rechtsgrund erlangt hätte

I. Dazu müsste B diesen Anspruch erworben nicht verloren und durchsetzen können.

A. Anspruch erworben

1. Erlangtes Etwas

- A hat Eigentum und Besitz am Mofa erlangt (siehe oben) (+)

2. Durch Leistung des B

- Fraglich ist, ob dies durch Leistung des B geschah?
- Leistung ist bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- B hat A das Eigentum an dem Mofa durch Übereignung nach § 929 S.1 BGB verschafft
- dadurch vermeidliche Verbindlichkeit aus KV erfüllen
- dadurch hat er bewusst und zweckgerichtet geleistet (+)
- Leistung des B liegt vor

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

3. Ohne Rechtsgrund

- Fraglich ist, ob die Vermögensverschiebung ohne Rechtsgrund erfolgte
- als Rechtsgrund kommt KV nach 433 BGB zwischen A und B in Betracht
- dieser müsste jedoch wirksam geschlossen worden sein:

a. Vertragsschluss

- VSS dafür sind zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene WE, Angebot und Annahme, erforderlich

aa.) Angebot des A (Zeitungsinserat)

- Inserat mangels Rechtsbindungswillen des B kein Angebot
- lediglich unverbindliches invitatio ad offerendum

(-)

bb.) Angebot und Annahme

- Angebot wurde jedoch später im Laufe des Gesprächs zwischen A und B abgeben
- unerheblich ist wer Angebot und Annahme abgeben hat, denn jedenfalls liegen entsprechende WE laut SV vor

(+)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

cc.) Annahmefähigkeit des Angebotes

- es wurde keine Frist vereinbart, somit gegeben

dd.) Übereinstimmung

- liegt laut SV vor

ee.) Zwischenergebnis

- es liegt ein wirksamer Vertragsschluss vor

b.) Vertragsinhalt

- inhaltlich stellt dies auch einen KV dar, wesentlichen Vertragsbestandteile sind vereinbart worden

c.) Wirksamkeit

- Problematisch ist nur die Wirksamkeit der WE des minderjährigen A

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

- KV könnte nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für den A sein und der Zustimmung der Eltern bedürfen, § 107 BGB
- Abschluss eines KV bringt den Minderjährigen zwar insoweit einen Vorteil, als er ihm die Gläubigerstellung im Hinblick auf die geschuldete Leistung (Übergabe und Übereignung des Mofas) verschafft
- Minderjährige wird aber zugleich verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen
- rechtliche Stellung wird geschmälert, da A Anspruch ausgesetzt
- Äquivalent ins unbeachtlich

- damit KV für A rechtlich nachteilig und somit ein zustimmungsbedürftiges RG
- Einwilligung der Eltern lag nicht vor
- Eltern haben RG auch nicht genehmigt

- damit kein wirksamer KV zustande gekommen
- Rechtsgrund für Übereignung fehlt damit

(+)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

4. Ergebnis

- da B ohne Rechtgrund geleistete hat, ist A nach § 812 i S.1 I.Alt. BGB verpflichtet, Eigentum und Besitz am Mofa herauszugeben

(+)